

Satzung

des „Sport- und Heimatvereins Detershagen e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sport- und Heimatverein Detershagen e.V.“
2. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name: „Sport- und Heimatverein Detershagen e.V.“.
3. Er hat seinen Sitz in 39288 Burg, OT Detershagen.
4. Der Verein wird Mitglied im Kreissportbund und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein tritt für die Intensivierung des Sportlebens und der Kulturarbeit, die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihrer Nutzung ein.

Die Erfüllung dieser Aufgaben soll insbesondere erreicht werden durch:

- Die Pflege und Förderung des Sportes. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen und sonstigen Trainingsmaßnahmen.
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen.
 - bei Bedarf Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern.
- Aktivierung des allgemeinen Kulturlebens im Ort. Weiterhin soll die Kulturarbeit den Bürgern durch eigene Veranstaltungen die Geschichte der Gemeinde Detershagen und die künftige Entwicklung auf breiter Ebene vermitteln. Die Geschichte weiter zu untersuchen, charakteristische und bedeutsame Abschnitte der weiteren Entwicklung unserer Gemeinde in Wort und Bild zu dokumentieren und sie für die Chronik des Ortes aufzubereiten. Einsatz für den Erhalt kulturhistorischer Zeugnisse und landschaftstypischen Strukturen. Die Kooperation ist mit anderen Vereinen und Einrichtungen zu pflegen.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen wählen einen Abteilungsvorstand. Hinsichtlich der Durchführung von Versammlungen gelten die satzungsrechtlichen Bestimmungen.
2. Die Abteilungen sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und geben nach organisierten Veranstaltungen Auskunft zu ihren Einnahmen und Ausgaben.

3. Abteilungen können nur im Rahmen einer vorliegenden Bevollmächtigung Verträge schließen oder Erklärungen abgeben. Abteilungen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Abteilungsbeiträge, die der finanziellen Absicherung von abteilungsspezifischen Ausgaben dienen sollen, zu erheben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand und bestätigt dies schriftlich.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft / Sanktionen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - bei unehrenhaftem und vereinsschädigendem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rassistischer, fremdenfeindlicher, sexistischer und homophober Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens entsprechender Kennzeichen und Symbole,
 - wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.
4. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
5. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren und im Verein aktiv zu werden.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und der Umlage sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich im Sinne des Datenschutzgesetzes, die ihm zur Verfügung gestellten Daten außerhalb des Vereins nur zu verwenden:

- zur Verwirklichung seines Vereinszweckes,
- bei berechtigtem Interesse einer Dachorganisation,
- bei nachweisbarem öffentlichen Interesse.

Hierbei gewährleistet der Verein, dass die Verwendung im Vereinsinteresse notwendig ist und den Interessen der Mitglieder nicht entgegensteht.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der/die Vorsitzende,
 - der/die erste stellvertretende Vorsitzende,
 - der/die zweite stellvertretende Vorsitzende,
 - der/die Kassenwart/-in.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
5. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
6. Der Vorstand besteht aus bis zu acht Mitgliedern:
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - dem Sportwart,
 - den zwei Beisitzern.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
8. Der amtierende Ortsbürgermeister hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat eine beratende Funktion, kein Stimmrecht.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift und über einen Aushang im Schaukasten am Gemeindezentrum, Bürger Straße 30 in Detershagen. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
4. Die Versammlung wird, soweit nicht abweichend beschlossen, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Beschlussvorlagen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
6. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und dem zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.
7. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

8. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
9. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
10. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§11 Protokolle

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.
3. Die Mitglieder haben das Recht, auf Wunsch, die Protokolle der Vorstandssitzungen einzusehen.

§12 Satzungsänderungen

1. Die Änderung der Satzung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 50% aller Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Satzungsänderung kann dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen schriftlich zu informieren.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Vereinsauflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burg, die es unmittelbar und ausschließlich in der Ortschaft Detershagen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung, errichtet am 19.09.2017 mit Nachtrag vom 09.01.2018, ist von den anwesenden Mitgliedern des „Sport- und Heimatvereins Detershagen e.V.“ am 09.01.2018 beschlossen worden.

Detershagen, den 09.01.2018

Gründungsmitglieder:

- Schmidt, Ullrich
- Bludau, Doreen
- Endert, Heiko
- Perner, Ralf-Peter
- Günther, Hans-Henning
- Liebau, Steffen
- Rennwald, Elke
- Hartwich, Sabrina
- Wehr, Helga
- Reichel, Matthias